

Studien- und Prüfungsordnung (Satzung)

**für den Masterstudiengang Digital Business
und Innovation (Master of Arts)**

**der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein
(DHSH)**

Vom 17. März 2023

NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2023, S. 71

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der DSHS: 7. Juni 2023

Aufgrund des § 76 in Verbindung mit § 52 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (HSG-SH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 17. März 2023 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Digital Business und Innovation (M.A.) der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein.
- (2) Die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) gehen dieser Studien- und Prüfungsordnung vor.
- (3) Entscheidungen im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen im Prüfungsverfahren trifft der zuständige Prüfungsausschuss (siehe § 17).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Masterstudium setzt bei der oder dem Studierenden gemäß § 49 Absatz 4 HSG einen ersten Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer Berufsakademie voraus. Hochschulabschlüsse, die an einer anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschule erworben wurden, werden anerkannt, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den von ihr verliehenen Abschlüssen nachweist.
- (2) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium Digital Business und Innovation ist der erfolgreiche Hochschulabschluss mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten insbesondere der Wirtschaftswissenschaften, der Informatik oder der Wirtschaftsinformatik. Absolventinnen und Absolventen anderer geeigneter Studiengänge können zugelassen werden, sofern bei letzteren zusätzlich eine einschlägige Berufspraxis von mindestens zwei Jahren nachgewiesen werden kann. Die Feststellung der Eignung der Studiengänge für die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Bewerber und Bewerberinnen, deren vorausgegangenes Studium weniger als 210, aber mindestens 180 ECTS-Punkte umfasst, können nur unter Auflage zum Masterstudiengang Digital Business und Innovation zugelassen werden und müssen die fehlenden Kompetenzen nachholen. Nachzuweisende Kompetenzen sowie der späteste mögliche Zeitpunkt für deren Nachweis werden den Bewerberinnen und Bewerbern durch das Prüfungsamt bei Studienbeginn als Auflage mitgeteilt.
- (4) Zusätzlich müssen Bewerberinnen und Bewerber englische Sprachkenntnisse durch die erfolgreiche Absolvierung der Englischmodule der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein oder vergleichbarer zu-

künftiger Studiengänge der DSHSH oder anderer Hochschulen oder durch ein international anerkanntes Zertifikat auf B2-Niveau oder höher (GER) zum Beispiel eine entsprechende Cambridge-ESOL-Qualifikation nachweisen.

§ 3 Studiengangsprofil und Studienziel

- (1) Der Studiengang Digital Business und Innovation ist ein berufsbegleitender, anwendungsorientierter, konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Das Masterstudium „Digital Business und Innovation“ bereitet gezielt auf eine Führungsposition im Bereich Business Development, Strategy und Strategic Innovation vor. Er eröffnet vielfältige Karrierechancen in einem dynamischen und zukunftssträchtigen Themenfeld und internationale Perspektiven. Er versteht sich als Sprungbrett für Karrieren im Zeitalter der Digitalisierung.

§ 4 Regelstudienzeit, Beginn und Inhalt des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Studiensemester. Ein Anspruch darauf, dass der Studienbeginn in jedem Semester (auch bei geringer Anzahl qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber) angeboten wird, besteht nicht.
- (2) Das Studium an der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein ist modularisiert aufgebaut. Ein Modul stellt eine in sich inhaltlich abgeschlossene, zeitlich begrenzte Lerneinheit dar. Die Module sind mit ihren angestrebten Lernergebnissen und Lerninhalten dokumentiert. Pflicht- und Wahlpflichtmodule schließen in der Regel mit obligatorischen Prüfungen ab. Die Prüfungen führen zu einer jeweiligen Modulnote.
- (3) Für die Dauer und Inhalte der einzelnen Studienabschnitte ist das Curriculum maßgebend.

§ 5 Modul- und Prüfungsübersicht

- (1) Für jeden Studiengang der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein sind eigenständige Modul- und Prüfungsübersichten zu dokumentieren, aus denen alle zu belegenden Module mit ihren Prüfungsleistungen erkennbar sind. (Anlage 1)
- (2) Module werden unterschieden in Pflichtmodule, die von den Studierenden des jeweiligen Studienganges obligatorisch zu belegen sind, und Wahlpflichtmodule, die aus einem oder mehreren Modulkatalogen mit begrenztem Modulangebot gewählt werden müssen.

§ 6 European Credit Transfer System (ECTS)

(Bestimmung zu § 3 Absatz 2 PVO)

- (1) Die Zuteilung von ECTS-Punkten (Leistungspunkte beziehungsweise Credits) basiert auf erfolgreich absolvierten Prüfungsleistungen. Für einen erfolgreichen Master-Abschluss muss die beziehungsweise der Studierende insgesamt 90 ECTS-Punkte in vier Semestern erworben haben. Durch die ECTS-Punkte wird der Arbeitsaufwand der oder des Studierenden dokumentiert,

der sich ergibt aus Vorlesungen, Übungen, Selbststudium, Vorbereitung auf und durch Teilnahme an Prüfungen, für die Bearbeitung von Projekten und Erstellung von Präsentationen sowie für die Erstellung der Abschluss-Thesis. Der zeitliche Arbeitsaufwand für einen Leistungspunkt wird auf 26 Stunden festgelegt.

§ 7 Anmeldung

(Bestimmung zu § 9 Absatz 9 PVO)

Die Termine werden gemäß Prüfungsplan vom Prüfungsamt im jeweiligen Semester bekannt gegeben. Die Teilnahme ist verbindlich.

§ 8 Nachteilsausgleich

Auf die Belange insbesondere von Studierenden mit Behinderung wird bei der Durchführung von Prüfungen Rücksicht genommen. Dazu ist ein formloser schriftlicher Antrag mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Prüfungstag beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Prüfungsausschuss kann zur Entscheidungsfindung die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

§ 9 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Zu den Prüfungsleistungen der Module kann nur zugelassen werden, wer die Teilnahmevoraussetzungen des zugehörigen Moduls erfüllt. Diese sind gegebenenfalls in der jeweiligen Modulbeschreibung aufgeführt.
- (2) Zur Zulassung zur Master-Thesis siehe § 14.

§ 10 Formen von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums, der in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll. Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die schriftliche Ausarbeitung gemäß den bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Anforderungen. Der oder die Prüfende kann die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit in begründeten Ausnahmefällen einmalig um bis zur Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängern. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen. Die Vorschläge des Prüflings begründen keinen Anspruch.
- (2) Eine dazugehörige Präsentation ist die Darstellung eines vorgegebenen Themas unter Zuhilfenahme geeigneter Mittel im Rahmen eines mündlichen Vortrags.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

(Bestimmung zu § 10 PVO)

Die Bewertung der Hausarbeiten soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe erfolgen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(Bestimmung zu § 12 PVO)

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(Bestimmung zu § 11 PVO)

- (1) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Master-Thesis. Die Terminierung dazu erfolgt vom Prüfungsamt der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein, welches die betreffende Studierende oder den betreffenden Studierenden darüber rechtzeitig informiert.
- (2) Einzelne Prüfungsteile einer Prüfungsleistung können nicht separat wiederholt werden, sondern nur die Prüfungsleistung im Ganzen. Bei einer wiederholten Prüfungsleistung zählt als Bewertung das Ergebnis des letzten Wiederholungsversuchs.

§ 14 Master-Thesis

(Bestimmung §§ 19 - § 21 PVO)

- (1) Die Master-Thesis ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit, mit der nachgewiesen wird, dass die oder der Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann. Zugelassen werden alle Studierenden im vierten Semester nach der Absolvierung aller gemäß Curriculum vorgesehenen Module.
- (2) Das Thema der Master-Thesis muss einen anwendungspraktischen Bezug haben. Das Thema der Master-Thesis ist von der oder dem Studierenden spätestens vier Wochen vor dem vom Prüfungsamt festgelegten Beginn der Arbeit einzureichen. Die Studiengangleitung entscheidet über die Genehmigung des Themas.
- (3) Die Master-Thesis kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt fünf Monate. Die Master-Thesis ist von der oder dem Studierenden spätestens zum vom Prüfungsamt festgesetzten Termin im Prüfungsamt abzugeben oder mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Frist zu senden. Bei nicht fristgerechter Abgabe der Master-Thesis wird diese Arbeit mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis ist grundsätzlich nicht zu verlängern. Auf begründeten Antrag kann die Leitung des Prüfungsamts die Bearbeitungszeit im Ausnahmefall um eine angemessene Frist verlängern. Der Antrag ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen.
- (6) Bei Abgabe der Master-Thesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Arbeit nicht, auch nicht in Teilen, bereits als Prüfungsleistung vorgelegt hat.

- (7) Die Master-Thesis und ein abschließendes Kolloquium werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern des Lehrkörpers der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein durch ein gemeinsames Gutachten bewertet. Eine Prüferin oder Prüfer muss hauptamtlich an der DSHS angestellt sein.
- (8) Die Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums hat erfolgreich abgeschlossen, wer mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ erreicht hat. Dabei geht die Note des Kolloquiums mit 30 % in die Gesamtnote der Masterarbeit ein.
- (9) Wird die Master-Thesis nicht erfolgreich abgeschlossen, so kann sie nach Bekanntgabe durch das Prüfungsamt auf Antrag der oder des Studierenden mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Über das Verfahren wird die oder der Studierende rechtzeitig informiert.

§ 15 Bestehen des Master-Studienabschlusses

(Bestimmung § 23 PVO)

§ 16 Gesamtnote

(Bestimmung § 24 PVO)

§ 17 Prüfungsausschuss

(Bestimmung § 6 PVO)

§ 18 Widerspruch

(Bestimmung § 15 PVO)

§ 19 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

(Bestimmung § 16 PVO)

§ 20 Abschlussbezeichnung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Die Duale Hochschule Schleswig-Holstein verleiht aufgrund der bestandenen für den Master-Abschluss vorgesehenen Prüfung den Grad „Master of Arts“ („M. A.“).
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden folgende Urkunden ausgestellt:
 - a) Zeugnis über die Masterprüfung mit der erzielten Endnote
 - b) Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades
 - c) Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache gemäß dem Curriculum mit folgenden Angaben:
 - 1. Abschlussbezeichnung „Master of Arts“ (M. A.)
 - 2. Eine Aufstellung der absolvierten Module, der erworbenen Leistungspunkte (ECTS) und der einzelnen erzielten Noten
 - 3. Das Thema und die Benotung der Master-Thesis

4. Die Einstufung des ECTS-Grades (siehe § 16)

- (3) Das Zeugnis ist von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem das Zeugnis offiziell übergeben wird.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein nachträglich die betreffenden Noten entsprechend ändern und die Prüfung teilweise oder insgesamt als „nicht bestanden“ erklären. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (2) Hat die oder der Studierende zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend (5,0)“ erklärt werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Studien- und Prüfungsordnung vom 16. September 2021 tritt damit außer Kraft.

Kiel, 17. März 2023

gez.

Prof. Dr. Martin Reckenfelderbäumer
Präsident der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein

Anlage 1 (zu §5 Absatz 1) - Modul- und Prüfungsübersicht

Modul	Prüfungsleistung je Semester				ECTS-Credits
	1	2	3	4	
Forschungs- und Entwicklungsmethoden	HA mit P				5
Digital Business Development	HA mit P				5
Innovation Management (Online-Modul, engl.)	HA mit P				5
Empirische Sozialforschung in der Praxis	HA mit P				7,5
Innovation Toolbox		HA mit P			5
Open Innovation		HA mit P			5
Social Media Management (Online-Modul)		HA mit P			5
Innovations- und Digitalisierungsprojekt		HA mit P			7,5
Forschungsseminar			HA mit P		7,5
Management Ethics (Online-Modul, engl.)			HA mit P		5
Corporate Finance			HA mit P		5
Wahlpflichtmodul			HA mit P		5
Masterthesis inkl. Kolloquium				T und K	22,5
Summe ECTS	22,5	22,5	22,5	22,5	90

HA = Hausarbeit, K = Kolloquium, P = Präsentation, T = Thesis ¹

¹ Angegebene Prüfungsleistungen (siehe PVO § 9) sind die in der Regel durchgeführten (siehe jeweilige Modulbeschreibung)